

nun gemachte Einlage? — B. darf dieß nicht fordern, wenn er es thut in der selbstsüchtigen Absicht, dadurch den Verlust und den Irrthum, sowie seine etwaige Sorglosigkeit zu verborgen und der Rüge vorzubeugen; A. braucht dies nicht zu ersezzen, denn B. überschritt seinen Auftrag, und handelte (durch das Setzen anderer Nummern) als Geschäftsführer ohne Auftrag (*negotii gestor sine mandato*), wodurch ihr kein Vortheil erwachsen ist (österr. bgl. G.-B. §. 1037. 1038). Wie aber, wenn die von B. wirklich gesetzten Nummern herausgekommen wären? — Wenn B. die Absicht hatte, beim Setzen den Einsatz Namens der B. zu machen, so darf er auch später den Entschluß nicht ändern, sondern muß der A. den Gewinn überlassen. A. darf den Gewinn beanspruchen und behalten, wenn sie bis zur Kenntniß des Glückfalls meinte, daß ihre Nummern gesetzt worden seien, oder wenn sie ausdrücklich oder stillschweigend die Handlungsweise des B. genehmigte, und so als wahre Mandantin eintritt, muß aber, wegen des überwiegenden Vortheiles, dem B. seinen Einsatz ersezzen. Hat A. der Handlung des B. ausdrücklich widersprochen resp. den Risconto nicht angenommen oder zurückgegeben, so muß sie constant bleiben, und darf den Gewinn nicht annehmen. (cfr. Gurh, Cas. conc. n. 78.) Sollte man über das Recht, wem der Gewinn gehöre, zur Zeit des Bekanntwerdens nicht schlüssig geworden sein, so möchte das melior est conditio possidentis gelten, und der den Gewinnst einheimsen, der den Einlagschein besitzt. Mit diesem casus sei aber keineswegs dem kleinen Lotto oder seinen Freundinnen das Wort geredet.

St. Pölten. Prof. Josef Gundhuber.

VII. (**Ein Chesall.**) Bräutigam: Ferdinand Sch., kath. Witwer, 30 Jahre alt, seit 4 Jahren in Waithofen a. d. Übbs, gebürtig aus Tirol, und noch zuständig daselbst.

Bräut: Aloisia St., kath., led. Standes, 22 Jahre alt, seit 3 Wochen in Ö. bei ihren Eltern, früher durch 2 Jahre in Ö.

Wegen der nahen Fastenzeit bedürfen die Brautleute der Dispens von einem Aufgebot, und soll die Trauung in Ybbs stattfinden.

I. Wo hat die Verkündigung dieser Brautleute zu geschehen?

Sie müssen aufgeboten werden a) in der Stadtpfarre Waidhofen a. d. Ybbs, als dem Wohnorte des Bräutigams b) in D., als dem Wohnorte der Braut; c) in H., als dem früheren Aufenthaltsorte der Braut, und zwar in letzterer Pfarre nach der Bestimmung des bürgerlichen Ehegesetzes¹⁾ wonach, „wenn die Verlobten oder eines von ihneu in dem Pfarrbezirke, in welchem die Ehe geschlossen werden soll, noch nicht durch 6 Wochen wohnhaft sind, das Aufgebot auch an ihrem letzten Aufenthaltsorte, wo sie länger als die eben bestimmte Zeit (6 Wochen) gewohnt haben, vorzunehmen ist.“ Kommt ihnen dies zu ungelegen, „so müssen die Verlobten ihren Wohnsitz an dem Orte, wo sie sich befinden, durch 6 Wochen fortsetzen, damit die Verkündigung ihrer Ehe dort hinreichend sei.“

Das kanonische Eherecht fordert von solchen, die keinen eigentlichen Wohnsitz haben, einen Aufenthalt an ihrem nunmehrigen Wohnorte von einem Jahre, damit die Verkündigung in dieser Pfarre genüge; sonst müssen die Brautleute auch dort, wo ihnen das Heimatsrecht zusteht, oder wenn ihnen dieses nirgends zustände, in der Pfarre ihres Geburtsortes aufgeboten werden.²⁾

II. Welche Dokumente sind zu dieser Eheschließung erforderlich?

Im gegebenen Falle sind beizubringen: 1. Der Taufchein des Bräutigams; 2. der Taufchein der Braut; 3. der Todtenschein über das Ableben der ersten Gattin des Bräutigams; 4. Der Consens der Zuständigkeitsgemeinde des Bräutigams in Tirol; 5. die Constatirung der Einwilligung des Vaters in die

¹⁾ §. 16. des bürgerl. Ehegesetzes.

²⁾ §. 53. Der Anweisung für geistliche Gerichte Oesterreichs in Ehefachen.

Berehelichung der minderjährigen Braut; 6. die Dispens von einem Aufgebot vom bischöflichen Consistorium (vom Dekanate in der Linzer Diözese); 7. die Dispens von einem Aufgebot vom Stadtrate zu Waidhofen a. d. Ybbs; 8. die Dispens von einem Aufgebot von der k. k. Bezirkshauptmannschaft Amstetten; 9. der Verkünd schein von der Stadtpfarre Waidhofen a. d. Ybbs; 10. der Verkünd schein von der Pfarre Hollenstein; 11. die Entlassungsurkunde (Entlassungsschein) von der Pfarre D. an die Pfarre Y. (in der St. Pöltnner Diözese.)

Bemerkungen über die erforderlichen Dokumente. Ad 4. Schon im Jahre 1858 wurden laut Erlaß des h. k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht von der Verpflichtung der Beibringung des politischen Ehe=Consenses die Angehörigen mehrerer österreichischer Kronländer ausgenommen. Im Jahre 1869 wurde theils durch neuere Landesgesetze, theils durch Verordnungen auf administrativem Wege die Aufhebung des politischen Ehe=Consenses noch für weitere Länder ausgedehnt, so daß dermalen der Ehe=Consens nur mehr für Salzburg, Tirol, Vorarlberg und Krain zu Recht besteht, mithin die Angehörigen dieser Kronländer, als Chewerber die politische Heiratsbewilligung auch dann beizubringen haben, wenn sie sich in einem Kronlande verehelichen wollen, wo der Ehe=Consens dermalen aufgehoben ist.

Ad 5. Die Einwilligung des Vaters ist vor zwei Zeugen im Trauungsprotokolle zu notiren; jedenfalls aber hat sich der amtierende Priester schon früher derselben zu versichern. Ist der Vater nicht mehr am Leben, so ist die Bewilligung der oberbormundschaftlichen Behörde (Bezirksgericht) einzuholen. Beide jedoch: die Einwilligung des Vaters und die obervormundschaftliche Bewilligung können ersezt werden durch die Großjährigkeitserklärung des minderjährigen Brautheiles durch das zuständige Bezirksgericht.

Ad 7. und 8. Durch Gesetz vom 4. Juli 1872 wurden einige Amtshandlungen in Eheangelegenheiten aus dem Wirkungskreise der politischen Landesbehörden ausgeschieden und den poli-

tischen Bezirksbehörden (Bezirkshauptmannschaften) zugewiesen; unter anderen¹⁾ auch die theilweise Dispens vom Aufgebot. Da nun die Stadt Waidhofen a. d. Ybbs ein eigenes Gemeindestatut besitzt²⁾ so benötiget in unserem Falle der Bräutigam von der Gemeindebehörde Waidhofen a. d. Ybbs die bürgerliche Dispens von einem Aufgebot; die Braut jedoch die gleiche Dispens von der k. k. Bezirkshauptmannschaft Amstetten. M. Gepl.

VIII. (Vorgang bei Bewerbung um die österreichische Staatsbürgerschaft.) Da die Mitglieder der österreichischen Welt- oder Ordensgeistlichkeit, welche dem Auslande angehören, bei den heutigen Zeitverhältnissen in die Lage kommen können, um Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder anzuchen zu müssen, wird es nicht unerwünscht sein, den hiebei zu beobachtenden Vorgang kennen zu lernen.

Der Gesuchsteller hat sich vorerst um die Zusicherung seiner Aufnahme in den Verband einer der in diesen Ländern gelegenen Ortsgemeinde zu bewerben. Hat nun die Gemeinde sie ihm mittelst Sitzungsbeschlußes gewährt, so ist hierüber eine Urkunde auszufertigen, welche die ausdrückliche Berufung auf diesen Beschluß zu enthalten hat, und mit der Unterschrift des Gemeindevorstehers, eines Gemeinderathes und zweier Ausschüsse, in Stadtgemeinden aber, die eigene Gemeindestatute besitzen, mit der Unterschrift des Bürgermeisters und zweier Gemeinderäthe zu versehen ist. Auch darf die Aufnahme noch nicht definitiv, sondern nur für den Fall, als der Bewerber die österreichische Staats-

¹⁾ Hierher gehören: a) Die bürgerliche Dispens vom gänzlichen Aufgebot; b) die bürgerliche Dispens von Beibringung des Taufschwanes zur Eheschließung im Falle einer bestätigten nahen Todesgefahr; c) die Erteilung der Dispens von der gesetzlichen Witwenfrist.

²⁾ In Nieder-Oesterreich besitzen dermalen zwei Städte ein eigenes Gemeindestatut: Waidhofen a. d. Ybbs und Wiener-Neustadt.